

VEREINBARUNG ÜBER DEN EINSATZ VON VIDEOÜBERWACHUNG

Der Magistrat der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 1, und die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien, vertreten durch den Zentralausschuss, schließen nachstehende Vereinbarung über den Einsatz von Videoüberwachung in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien:

Präambel

Der Schutz des Eigentums der Stadt Wien und ihrer verfassungsgesetzlich vorgesehenen Organe, der Bediensteten und Kundinnen bzw. Kunden kann in vielen Fällen wirtschaftlich vernünftig und effektiv nur durch den Einsatz von Videoüberwachung erreicht werden. Dies bedingt, dass z. B. Videokameras in Arbeitsräumen (z. B. Kassenräumen) installiert werden müssen oder zwangsläufig Bereiche erfassen, die zu einem ständigen Arbeitsplatz gehören. Der Zweck der Videoüberwachung ist nicht darin gelegen, Bedienstete zu überwachen, insbesondere eine Leistungs- oder Verhaltenskontrolle zu ermöglichen, sondern ist im sogenannten Eigen- und Verantwortungsschutz der Stadt Wien zu finden. Die nachstehende Vereinbarung über die Videoüberwachung legt im Kern über die im Datenschutzgesetz 2000 festgelegten Normen über die Datenverwendung hinaus fest, wie die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bei der Installation einer Videoüberwachungsanlage bzw. bei der Auswertung der aufgezeichneten Daten auszuüben und welche Pflichten von der Dienstgeberin diesbezüglich zu beachten sind. Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen erteilt die Personalvertretung gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 und 2 des Wiener Personalvertretungsgesetzes die Zustimmung zur Einführung und zum Einsatz derartiger technischer Systeme.

Geltungsbereich

§ 1. Diese Vereinbarung gilt für alle Bediensteten der Gemeinde Wien, auf welche die Bestimmung des § 39 Abs. 2 Z 1 und 2 des Wiener Personalvertretungsgesetzes – W-PVG, LGBl. für Wien Nr. 49/1985 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 50/2012, anzuwenden ist und erstreckt sich auf alle Arbeitsstätten im Sinne des § 2 Z 4 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 – W-BedSchG 1998, LGBl. für Wien Nr. 48/1998 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 42/2010, und zwar auch auf solche, die zu einem Betrieb im Sinne des Art. 21 Abs. 2 B-VG gehören.

Videoüberwachung

§ 2. Videoüberwachung im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um eine Bildübertragung mit oder ohne Speicherung (Echtzeitüberwachung) handelt. Unter Videoüberwachungsanlage sind visuelle Aufnahmegерäte zur systematischen Kontrolle bzw. Beobachtung von bestimmten Objekten bzw. Personen zu verstehen.

Zweck der Videoüberwachung

§ 3. Videoüberwachung darf in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien für folgende Zwecke eingesetzt werden:

1. Objektschutz: Das ist der Schutz des Eigentums der Gemeinde Wien vor Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung und ähnlichen Ereignissen;
2. Personenschutz: Das ist der Schutz ihrer verfassungsmäßigen Organe und Bediensteten;
3. Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten bzw. Verantwortungsschutz: Das ist der sich insbesondere aus Verkehrssicherungspflichten bzw. aus der Vertragshaftung gegenüber Kundinnen und Kunden ergebende Schutz von Personen und von fremdem Eigentum, wozu auch die zur Gewährleistung der Datensicherheit erforderliche Videoüberwachung zählt;
4. medizinische Zwecke: Das ist die Überwachung, die aus fachärztlicher Sicht notwendiger Bestandteil der Diagnostik und/oder der medizinischen Behandlung ist.

Gebot der Verhältnismäßigkeit

§ 4. (1) Videoüberwachung darf nur in dem zeitlichen und räumlichen Ausmaß und mit den technischen Mitteln erfolgen, die zur Erreichung der in § 3 Z 1 bis 4 genannten Zwecke unbedingt erforderlich sind.

(2) Die Einrichtung von Videoüberwachung in WC-, Wasch-, Umkleide-, Bade- und Sozialräumen ist unzulässig.

(3) Die Videoüberwachung zum Zweck der Kontrolle der Anwesenheit von Bediensteten, ihrer Arbeitsleistung sowie von Arbeitsabläufen ist jedenfalls unzulässig.

Kennzeichnungspflicht

§ 5. (1) In Arbeitsstätten (§ 2 Z 4 W-BedSchG), in denen Videoüberwachung stattfindet, ist vor Betreten des Aufnahmebereiches auf diesen Umstand deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Keine Kennzeichnungspflicht besteht für die Videoüberwachung zum Schutz von Räumlichkeiten der verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Landes bzw. der Gemeinde Wien.

Zustimmung der Personalvertretung zur Videoüberwachung

§ 6. Werden durch eine Videoüberwachung Bereiche erfasst, in denen sich Bedienstete ständig aufhalten, bedarf diese in den Fällen des § 3 Z 1 bis 3 der Zustimmung der Personalvertretung.

Auswertung von Bediensteten betreffende Daten

§ 7. (1) Die Auswertung von durch Videoüberwachung gewonnenen Daten von Bediensteten darf in den Fällen des § 3 Z 1 bis 3 nur im Zusammenhang mit einer dem Zweck der Videoüberwachung entsprechenden Beweismittelsicherung erfolgen und bedarf, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Zustimmung der Personalvertretung.

(2) Keiner Zustimmung der Personalvertretung bedarf die Auswertung der Daten von Bediensteten, wenn ein begründeter Verdacht auf

1. eine von oder an einer oder einem Bediensteten begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder
 2. eine an einer oder einem Bediensteten begangenen Diskriminierung im Sinne des § 18a DO 1994 bzw. § 4a VBO 1995 oder
 3. eine an einer oder einem Bediensteten begangenen Diskriminierung im Sinne der §§ 7 und 7a des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes
- vorliegt.

(3) Die Befugnisse von Behörden und Gerichten zur Durchsetzung der Herausgabe von Beweismaterial und zur Beweismittelsicherung (§ 50a Abs. 6 DSG 2000) sowie damit korrespondierende Verpflichtungen des Magistrates der Stadt Wien bleiben unberührt.

(4) Die Auswertung hat durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte Bedienstete oder beauftragten Bediensteten unter Beiziehung des für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Dienststellenausschusses zu erfolgen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die Auswertung der Daten ausnahmsweise durch Bedienstete der MA 68 – Wache Rathaus erfolgen. Die Direktorin oder der Direktor einer Unternehmung der Stadt Wien, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen die Generaldirektorin oder der Generaldirektor, kann in diesem Fall an Stelle der Auswertung durch Bedienstete der MA 68 – Wache Rathaus – erforderlichenfalls für jede Dienststelle – auch zwei andere dazu befugte Personen mit der gemeinsamen Auswertung betrauen. Von der erfolgten Datenauswertung sind die zuständige Dienststellenleiterin bzw. der zuständige Dienststellenleiter sowie der zuständige Dienststellenausschuss unverzüglich zu verständigen.

(6) Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ein bloßes Sicherstellen des aufgezeichneten Bildmaterials nicht ausreicht und mit der Auswertung desselben durch die in Abs. 4 Berechtigten nicht zugewartet werden kann.

(7) Der Personalvertretung sind die zur Auswertung berechtigten Personen bekannt zu geben.

Zugriffsprotokoll

§ 8. Jeder Verwendungsvorgang einer Videoüberwachung gemäß § 3 Z 1 bis 3 ist unter Angabe des Grundes zu protokollieren. Dies gilt nicht für Fälle der Echtzeitüberwachung. Das Protokoll ist von der Dienststelle, für deren Zwecke die Videoüberwachungsanlage eingerichtet worden ist, drei Jahre aufzubewahren. Dient eine Videoüberwachungsanlage den Zwecken mehrerer Dienststellen, hat die Aufbewahrung von einer dieser Dienststellen zu erfolgen. Dem zuständigen Dienststellenausschuss ist über dessen Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

Informationspflichten

§ 9. Die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter jener Dienststelle, für deren Zwecke die Videoüberwachung erfolgen soll, hat den zuständigen Dienststellenausschuss von der beabsichtigten Installation einer zustimmungspflichtigen Videoüberwachungsanlage (§ 6) und deren Zweck zu informieren und die schriftliche Zustimmung des Dienststellenausschusses einzuholen. Dient eine solche Videoüberwachungsanlage den Zwecken

mehrerer Dienststellen ist die Zustimmung des nach § 39 Abs. 9 Z 3 W-PVG zuständigen Organs der Personalvertretung von einer der Dienststellenleiterinnen bzw. einem der Dienststellenleiter unter gleichzeitiger Benachrichtigung der anderen Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter einzuholen.

Löschen von Daten

§ 10. (1) Aufgezeichnete Daten sind längstens nach 72 Stunden zu löschen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist. Die Datenschutzkommission kann im Rahmen der Registrierung unter bestimmten Voraussetzungen eine längere Aufbewahrungsdauer genehmigen.

(2) Darüber hinaus dürfen ausgewertete Daten solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden (§ 7 Abs. 1 bis 3), erforderlich ist; danach sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Bei der Datenverwendung sind die nach dem Datenschutzrecht zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, wobei jedenfalls die Zugriffsberechtigung auf gespeicherte Daten auf die unbedingt erforderliche Anzahl von Bediensteten zu beschränken ist.

Kundmachung

§ 11. Diese Vereinbarung ist allen Bediensteten (§ 1) auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Soweit in dieser Vereinbarung der Personalvertretung als solcher Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, sind diese von dem nach § 39 Abs. 9 Z 3 W-PVG zuständigen Organ der Personalvertretung wahrzunehmen.

(2) Im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehende und in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgezählte Videoüberwachungsanlagen werden – unbeschadet, ob diese Anlage der Zustimmungspflicht gemäß § 6 unterliegt oder nicht – vom Zentralausschuss der Personalvertretung zustimmend zur Kenntnis genommen.

(3) Nicht erfasst von dieser Vereinbarung sind Tonaufzeichnungen oder -übertragungen. Diese dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit der aus fachärztlicher

Sicht notwendigen medizinischen Überwachung von Patientinnen und Patienten (§ 3 Z 4) erfolgen.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit; § 11 ist anzuwenden.

In-Kraft-Treten

§ 14. Diese Vereinbarung tritt mit 1. November 2012 in Kraft.

Für den Magistrat der Stadt Wien:



Mag. Sabine Rath

Für die Personalvertretung der
Bediensteten der Gemeinde Wien:

Der Vorsitzende des Zentralausschusses:



Bernhard Harreither

Wien, am 10. Oktober 2012